

Zweiter Nachtrag zur Satzung der Unfallkasse Thüringen vom 18. November 2015

Die Satzung der Unfallkasse Thüringen vom 18. November 2015 (ThürStAnz Nr. 52/2015 S. 2446), zuletzt geändert durch den Ersten Nachtrag zur Satzung der Unfallkasse Thüringen vom 17.05.2017 (<http://www.ukt.de/satzung>) wird wie folgt geändert:

Artikel I Änderungen

1. In § 23 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Umlagegruppen“ die Worte „(ohne Umlagegruppe H – Haushalte)“ eingefügt.
2. In § 23 Abs. 5 Satz 2 wird nach dem Wort „Landesbehörde“ die Worte „oder vom Freistaat Thüringen im Gesetz- und Verordnungsblatt (bei Gebietsstandsänderungen)“ eingefügt.
3. In § 23 Abs. 6 Satz 1 wird nach dem Buchstaben „S“ das „ „ gestrichen und das Wort „und“ eingefügt.
4. § 23 Abs. 7 Satz 1 wird ersatzlos gestrichen.
5. § 23 Abs. 7 Satz 2 wird zu Satz 1 und wie folgt gefasst:
„Die Höhe des Beitrages der Umlagegruppe H wird im Haushaltsplan festgelegt.“
6. In § 23 Abs. 8 wird „(8)“ durch „(9)“ ersetzt.
7. § 23 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:
„Die Beitragssätze werden durch den Geschäftsführer festgestellt.“
8. § 26 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Der Beitrag kann für die Umlagegruppen L, LU, K1 bis K3, S und KU in vier Teilbeträgen angefordert werden.“
9. § 26 Abs. 1 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II In-Kraft-Treten

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gotha, den 14. November 2018

Unfallkasse Thüringen
Die Vertreterversammlung

gez. Hennig
Vorsitzende

Der von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Thüringen am 14. November 2018 beschlossene zweite Nachtrag der Satzung wird gemäß § 114 Abs. 2 SGB VII i. V. m. § 34 SGB IV genehmigt.

Erfurt, den 12. Dezember 2018

Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

im Auftrag

gez. Kruchen